

Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung der Kalender.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen. etc. Churfürst etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Wasmaassen Uns wiederholte geziemende Anzeigen geschehen, daß, ob schon wegen des Kalenderwesens in unsern Landen verschiedne Mandate und Generalia ergangen; insonderheit aber, nachdem vermöge Mandats vom 23 September 1708. die vorher verboten gewesene Einfuhr- und Verkaufung derer außerhalb Landes gedruckten Kalender, um auch hierunter das freye Commerzium nicht zu hindern, hinwieder verstatet, und nur ein gewisses Stempelgeld auf sämtliche aus- und inländische Kalender gelegt sey, durch das unterm 21 Julii 1718 emanirte Patent die Fähr- und Verkaufung sowohl, als den Gebrauch ungestempelter Kalender nachdrücklich und bey nachmahlicher Strafe gänzlich untersaget, auch daß alle und jede für passlich zu achtende Kalender auf dem Titulblatte mit einem besonders dazu gefertigten, von rother Farbe aufgedruckten Stempel bezeichnet seyn sollen, verordnet worden, dennoch zeithero häufige Conventiones und Unterschleife auf mancherley Weise vorgegangen, sogar, daß unter andern einige Fremde oder sogenannte Hausirer mit falschem Stempel bedruckte Kalender eingeschleppt und verkauft, ingleichen der Kalenderverleger eingekommen Anführen nach, die mehresten Käufer ungestempelte Kalender zu kaufen verlangen, und, wenn sie solche erhalten, so fort die Titulblätter davon halb oder ganz, damit der Unterschleif nicht entdeckt werden könnte, abgerissen haben. Wasmir aber sothanen strafbaren Beginnen, Mißbräuchen und Defraudationen, wodurch unser dabey verfürendes Interesse verfürzet wird, gesteuert, solche abgestellt und sonderlich letzt angezogenes Patent vom 21 Julii 1718 strietlich beobachtet wissen wollen;

Als wiederholen, erneuern und erläutern Wir selbiges, und befehlen hierdurch so gnädig als ernstlich; daß

1. Die Stempelung sämtlicher in unsern Landen zu führenden und debitirenden Kalender, ohne Unterschied, sie sind außer- oder innerhalb Landes verfertigt, außer was infra §. 9. wegen der leipziger und naumburger Messen dispensirt, schlechterdings erfolgen, und diese Kalender zu Leipzig von dem jedesmaligen Kreisbeamten allda, in der ihm zugleich anvertrauten Stempelfactoren, und zwar mit einem zu solchem Ende besonders gefertigten saubern Stempel zweymal, auf dem Titulblatt des Kalenders, und das zweytemal auf dem Blatt, wo sich der Monat December schließt, roth und nicht schwarz, bezeichnet und gestempelt werden sollen. Gestalt alle und jede in unsern Landen befindlichen Buchhändler, Verleger, Buchdrucker und Buchbinder hiermit dahin nachdrücklich angewiesen werden, die Titulblätter sothaner Kalender, sowohl die Blätter, auf denen sich der Monat December schließt, die Kalender mögen, wie gedacht, in- oder ausländisch seyn, auf der Post nach besagtem Leipzig, allwo solcher Porto frey hin und zurück passiren, an ernannten Kreisbeamten, der solche sodann, nach verrichteter Stempelung alsbald remittiret, zu übersenden, und auf die Packete, daß dergleichen Kalenderbogen darinnen befindlich sind, zu setzen: da jedoch dem Oberpostamte, bey entstehendem Verdachte, daß etwa sonst noch andere Sachen darzu gepackt seyn möchten, sothane Packete, mit Beziehung gedachten Kreisbeamten, zu eröffnen nachgelassen ist; Uebrigens aber von dieser Einsendung nach Leipzig, die in unsern Stiftern Merseburg und Naumburg, nicht minder Marggrasthümern Ober- und Niederlausitz, desgleichen in der gefürsteten Grafschaft Henneberg unsers schlesingischen Antheils, und unserm Fürstenthum Querfurt, allwo die Kalender mit einem ebenfalls darzu gefertigten besondern Impoststempel in gleiche Weise zweymal auch roth, von dortigem Kalenderimposteinnehmer zu bezeichnen, und der Impost davon zu erheben ist, nicht weniger die allhier zu Dresden einkommende auswärtige und insonderheit französische Kalender, welche in der hiesigen Land-Accis-Einnahme gleichmäßig gegen Entrichtung der Impost doppelt und roth gestempelt werden, ausgenommen bleiben, und es bey denen deshalb respective unterm 22 Sept. 1724. 23 Sept. 1759. 12 Sept. 1740, und 16 December 1746. daselbst publicirten Mandatis und Patenten in gleichem bei dem an den Land-Accisobereinehmer hieselbst ergangenen Rescripto vom 31. Januar 1750. unter der nunmehr hinzukommenden Erläuterung, im übrigen zur Zeit sein ferneres Bewenden hat. Für welche Stempelung denn

2. wie zeithero von jedem Dukend in 8vo. 6 gr. in 4to 4 gr. in 12mo 3 gr. in 16mo 2 gr. in 32mo 1 gr. 6 pf. in 64mo 1 gr. von jedem Buch Blättchen 4 gr. und von jedem Stück Comtoircalendar 6 pf. sofort mit einzuschicken und zu erlegen, über dieses aber an Generalaccise von inländischen Kalendern nur die Handlungsaccise der Händler, dahingegen von fremden Kalendern ohne Unterschied, statt der bisherigen 2 gr. 6 pf. per Thaler, Ein Groschen vom Stück zu entrichten. Daseru nun

3. solchem zuwider jemand, wer der auch sey, ungestempelte Kalender verkaufen würde: So sollen nicht nur dergleichen Kalender als Contreband angesehen, und mit dererelben Confiscation verfahren, sondern auch sowohl Käufer als Verkäufer, jeder mit Einem Thaler Strafe von jedem ungestempeltem Kalender belegt, und davon demjenigen, der es anzeigt, oder denunziret, dessen Name zu verschweigen, Ein Viertel, und jedem Orts Gerichtsobrigkeit, wenn sie dabey gehörige Handlung thut, und die Strafe eintreibt, ebenfalls Ein Viertel, überlassen, die übrigen Zwey Theile aber, an obermeldeten Kreisbeamten zu Leipzig, als Imposteinnehmer, auch respective in den Stiftern Merseburg und Naumburg, in der Ober- und Niederlausitz, dem Fürstenthume Querfurt und dem schlesingischen an die sonstige Behörde, zur treulichen Berechnung eingeschendet werden. Solchem nach wird

4. insonderheit nicht allein denenjenigen, welche Kalender drucken, oder drucken lassen, solglich aus der ersten Hand verkaufen, ungestempelte Kalender, sie mögen aus- oder inländisch seyn, wie Wir zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, an Inländische zu verkaufen nochmals ernstlich verboten, sondern auch allen Einheimischen dergleichen ungestempelte Kalender an sich zu handeln, gänzlich untersaget. Within haben selbige denen inländischen Käufern keineswegs, ob sie gestempelte oder ungestempelte Kalender nehmen wollen, freyzustellen, widrigenfalls jeder Uebertreter außer der Confiscation obige Strafe erlegen, auch wenn Käufer, bey welchen ungestempelte Kalender angetroffen werden, seinen